Vereinbarung

über den gemeinschaftlichen Ersatzneubau der Omerbachbrücke
im Zuge der K 18 - Cäcilienstraße in Eschweiler-Nothberg

zwischen

der **StädteRegion Aachen**, vertreten durch den Städteregionsrat
-nachstehend **StädteRegion** genannt-

und

der **Stadt Eschweiler**, vertreten durch den Bürgermeister
-nachstehend **Stadt** genannt-

I.
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1) Die StädteRegion und die Stadt kommen überein, aufgrund des Bauwerkszustandes der Omerbachbrücke zur Sicherstellung einer dauerhaften Verkehrsbeziehung in der Ortsdurchfahrt Nothberg im Zuge der Kreisstraße 18 (Cäcilienstraße) bei Station 0+186 einen Ersatzneubau der Omerbachbrücke als Gemeinschaftsmaßnahme gem. Ziff. 11 der Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR) vorzunehmen.

2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Entwurfsunterlagen, die noch gemeinsam aufgestellt und abgestimmt werden müssen und Bestandteil der Vereinbarung werden.

3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NW- sowie die Ortsdurchfahrten-Richtinien -ODR-.

§ 2
Durchführung der Baumaßnahme

1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der StädteRegion durch.

   1.1 Die Ausschreibung aller Arbeiten erfolgt gemeinschaftlich durch die Vergabestelle der Stadt.

   1.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten soll eine Gesamtvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen. Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt anteilig direkt durch die beiden Baulastträger. Gleiches gilt für evtl. Nachträge einschl. deren Beauftragungen.

1.3 Die Bauüberwachung für die Bauarbeiten erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Baulastträger.

1.4 Beide Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle die Vergabe und die Baudurchführung betreffenden Einzelheiten.

1.5 Die Planungskosten für den Brückenbau sowie für den Verkehrswegebau tragen Stadt und StädteRegion gemeinsam gemäß Kostenteilungsschlüssel. Gleiches gilt für evtl. erforderliche Gutachterleistungen (Baugrund, Beweissicherung, etc.) sowie Vermessungsleistungen.

2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die StädteRegion abgenommen. Die Überwachung der Gewährleistung sowie die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Baulastträger.

3) Die Stadt führt den eventuell erforderlichen Grunderwerb auch für Flächen in der Baulast der StädteRegion auf Basis eines Grunderwerbsplans durch. Die Kostentragung regelt sich nach der Baulastträgerschaft. Nach erfolgter Schlussvermessung wird der in die Baulast der StädteRegion fallende Anteil des erworbenen Grundes an die StädteRegion übertragen.

II.
Kosten

§ 3
Kostenverteilung

1) Die StädteRegion und die Stadt tragen die Kosten für die gesamten Bauleistungen einschl. Baustelleneinrichtungs- und Verkehrssicherungskosten entsprechend dem auf den jeweiligen Baulastträger entfallenden Längenanteil bezogen auf die Gesamtlänge der Brücke (öffentlicher Bereich).

Daraus ergeben sich folgende Kostenanteile:

Stadt	54 %
StädteRegion	46 %

2) Die Kosten für Grunderwerb trägt derjenige Baulastträger, dem die erworbenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme lagemäßig zugeordnet werden können.

§ 4
Oberflächenentwässerungsanlagen

1) Die von der Baumaßnahme betroffenen Teile der Fahrbahn sowie der Nebenanlagen und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert.

2) Die Stadt verpflichtet sich, wie bisher, im gesamten Ausbaubereich das Straßenwasser in die Abwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuleiten, sowie die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Straßenabläufen und Anschlussleitungen auszuführen. Die StädteRegion verpflichtet sich, die notwendigen Gebühren nach der entsprechenden Gebührensatzung an die Stadt zu entrichten.

§ 5
Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter hat die StädteRegion zu veranlassen, soweit es die Fahrbahn betrifft. Das gleiche hat die Stadt zu veranlassen, soweit es Leitungen betrifft, die in den Nebenanlagen liegen. Soweit die Veranlassung aus der Bepflanzung resultiert, gehen die Kosten in die Kostenteilung gemäß § 3 Absatz 1).

§ 6
Sonstige Kosten

1) Soweit Kosten entstehen, die in dieser Vereinbarung nicht erfasst sind, ist das Einvernehmen hinsichtlich der Kostenregelung herzustellen.

2) Eine gegenseitige Berechnung von Verwaltungskosten erfolgt nicht.

III.
Sonstige Regelungen

§ 7
Baulast / Unterhaltung nach Fertigstellung

1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 StrWG NW).

2) Jeder Beteiligte ist für die Anlagen unterhaltungspflichtig, für die er Baulastträger / Eigentümer ist bzw. wird. Es besteht Übereinstimmung, dass

   2.1 alle von der Baumaßnahme betroffenen Grünflächen in die Unterhaltung zu Lasten der Stadt übergehen,

   2.2 die Reinigung der von der Maßnahme betroffenen Straßenbestandteile (Fahrbahn, Straßenrinnen und Straßenabläufe) der K 18 der Stadt obliegen.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

§ 9
Vorbehalte / Schriftform

1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt.

Für die StädteRegion Aachen

Aachen, den 27.06.2019

.....
(Jücker)

Für die Stadt Eschweiler

Eschweiler, den

.....
(Bertram)

Anlage
Übersichtslageplan

StädteRegion Aachen
Kataster- u. Vermessungsamt
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Auszug aus dem GeoPortal

Erstellt: 16.05.2019
Zeichen: ---

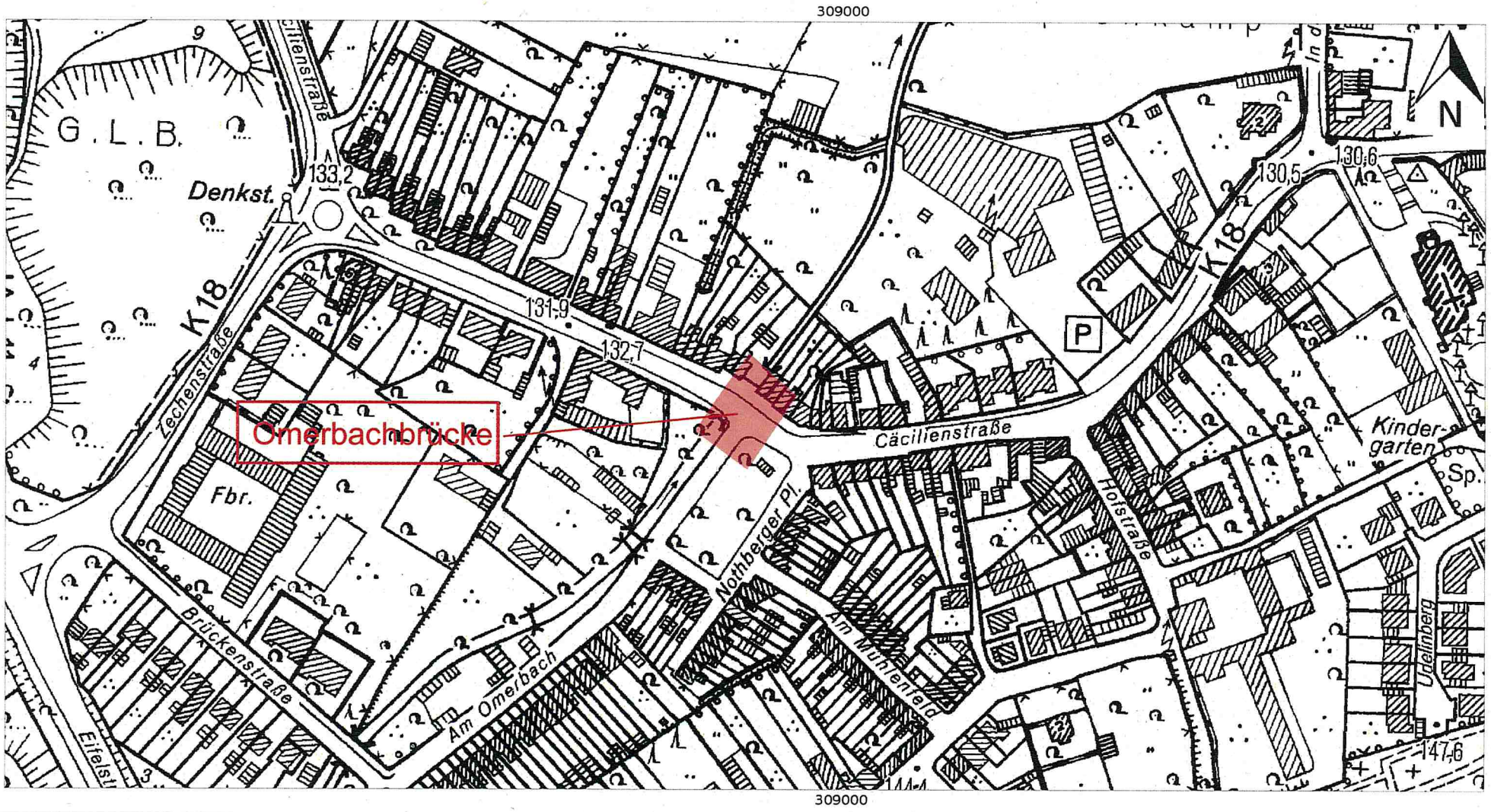

(C) StädteRegion Aachen
(C) Geobasis NRW
(C) IT NRW
(C) OpenStreetMap Contributors

Druckdokument wurde erstellt von: ---
Anmerkung zum Druck: Ersatzneubau Omerbachbrücke (K 18) - Lageplan

Maßstab 1 : 2500

Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!